

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben.

Teil C

Besondere Vertragsbedingungen des Kreises Warendorf für den Einkauf von Arbeitsmarktdienstleistungen SGB II

Allgemeine Regelungen

- § 1 Vertragsgegenstand**
- § 2 Vertragsbestandteile**
- § 3 Vertragslaufzeit**
- § 4 Durchführung des Vertrages**
- § 5 Vergütung**
- § 6 Rechnungslegung**
- § 7 Haftungsausschluss**
- § 8 Pflichtverletzung + Vertragsstrafe**
- § 9 Kündigungsrechte des Auftraggebenden**
- § 10 Datenschutz**
- § 11 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz**
- § 12 Scientology-Ausschluss**
- § 13 Rücktritt und Antikorruptionsklausel**
- § 14 Informationspflichten und Prüfrecht**
- § 15 Beauftragung von Subunternehmern**
- § 16 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**
- § 17 Beteiligung Dritter am Vertragsverhältnis**
- § 18 Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel**
- § 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Besondere Regelungen

- § 20 Unfallversicherung**
- § 21 Besonderheiten zur Durchführung des Vertrages**
- § 22 Besonderheiten zur Vergütung**
- § 23 Besonderheiten zur Vertragslaufzeit - Optionsmöglichkeit**
- § 24 Teil D Los -und Preisblatt**

Allgemeine Regelungen

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung der vorgenannten Arbeitsmarktdienstleistung im Bereich des Auftraggebenden (Jobcenter des Kreises Warendorf). Die Gesamtzahl an zuzuweisenden Teilnehmenden ergibt sich aus dem Los- und Preisblatt.
- (2) Inhalt und Umfang der vom Auftragnehmenden zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den in § 2 bezeichneten Vertragsbestandteilen.
- (3) Für die individuelle Zuweisung der Teilnehmenden, die Zahlung der vereinbarten Vergütung sowie die laufende Qualitätskontrolle ist der Auftraggebende zuständig. Gleiches gilt für die im Rahmen der Durchführung der Maßnahmen erforderliche Zusammenarbeit.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Als Vertragsbestandteile gelten in der nachstehenden Rangfolge:
 1. die Vertragsbedingungen einschließlich dem diesem Vertrag zu Grunde liegenden Los- und Preisblatt
 2. die Leistungsbeschreibung – Teil A -
 3. das Angebot und Konzept des Auftragnehmenden auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung
 4. die "Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen" - Teil B - VOL/B).
- (2) Etwaige Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmenden finden keine Anwendung.

§ 3 Vertragslaufzeit

Vertragsbeginn und –ende sind dem jeweiligen Los- und Preisblatt zu entnehmen. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 4 Durchführung des Vertrages

- (1) Der Auftragnehmende verpflichtet sich, seine vertraglich geschuldeten Leistungen vertragsgerecht unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt innerhalb der vereinbarten Fristen zu erbringen. Der Auftragnehmende hat bei der Durchführung dieses Vertrages die gesetzlichen Vorschriften sowie die einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu beachten.

- (2) Der Auftragnehmer hat seine vertraglich geschuldeten Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggebenden von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter jeder Art frei, sofern die Ansprüche auf ein schuldhaftes Verhalten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Maßnahme und Durchführung dieses Vertrages zurück zu führen sind.
- (3) Fallen ein oder mehrere Mitglieder einer Bietergemeinschaft nach der Zuschlagserteilung aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein. Das Jobcenter Kreis Warendorf ist unverzüglich über den Ausfall schriftlich zu informieren. Die Aufnahme eines weiteren Mitglieds der Bietergemeinschaft ist zulässig, wenn das Jobcenter Kreis Warendorf zugestimmt hat.

§ 5 Vergütung

- (1) Die Leistungen des Auftragnehmers sind nach dem jeweiligen Los- und Preisblatt zu vergüten.
- (2) Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis. Mit diesem Festpreis werden alle Leistungen abgegolten, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Erhöhungen des Festpreises während der gesamten Vertragslaufzeit sind ausgeschlossen.
- (3) Sofern die Leistung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, beinhaltet der Festpreis den Umsatzsteuersatz. Ein Anpassungsanspruch bei Änderung des Umsatzsteuersatzes besteht nicht.
- (4) Besonderheiten der Vergütung siehe § 22.

§ 6 Rechnungslegung

- (1) Die Zahlung erfolgt im Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Auftraggebende den Überweisungsauftrag an seine Geldanstalt erteilt.
- (2) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebenden zulässig.
- (3) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Auftragnehmer die Vergütung nur anteilig für bis dahin ordnungsgemäß erbrachte Leistungen zu. Ohne Rechtsgrund erlangte Vergütung ist vom Auftragnehmer zurückzuerstatten. Der Rückerstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der Auftragnehmer mit der Rückerstattung in Verzug, so ist der Erstattungsbetrag mit 8 Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.
- (4) Die Rechnungsstellung hat im Namen der Bietergemeinschaft zu erfolgen und ist vom Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft zu unterschreiben.

§ 7 Haftungsausschluss

Der Auftraggebende übernimmt keinerlei Haftung für Vermögens-, Sach- und Personenschäden.

§ 8 Pflichtverletzung + Vertragsstrafe

- (1) Verstößt der Auftragnehmende, gleich aus welchen Gründen gegen seine Pflichten aus den Vertragsunterlagen oder erfüllt er diese nicht in gehöriger, insbesondere branchenüblicher Weise, so kann der Auftraggebende
 - a) für jede Pflichtverletzung die Vergütung unter Berücksichtigung der begangenen Pflichtverletzung angemessen mindern und
 - b) für jede erhebliche Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 10% des Auftragswertes des betroffenen Loses der Vergabe verlangen.
- (2) Eine Pflichtverletzung ist beispielsweise:
 - die Nichtleistung der geforderten Coaching-/Unterrichtsstunden
 - das Nichtvorliegen der Rechnung und der zwingend auszahlungsbegründenden Unterlagen
 - a. der Coachingnachweis
 - b. die Anwesenheitsliste
 - c. monatliche Berichte
 - d. Belege von ausgezahlten Fahrtkostenbis spätestens 30 Tage nach Ende des Abrechnungsmonats
- (3) Eine erhebliche Pflichtverletzung ist beispielsweise:
 - die Nichteinhaltung des Personalschlüssels bzw. die Nichtvorhaltung von Personal im geforderten Umfang,
 - die fehlende fachliche Qualifikation des eingesetzten Personals entsprechend den Anforderungen in der Leistungsbeschreibung,
 - eine nicht ausreichende Anzahl von PC-Arbeitsplätzen oder ähnlich schwerwiegende Mängel bei der sächlichen oder technischen Ausstattung der Räumlichkeiten,
 - das Fehlen der vereinbarten Anzahl an Räumlichkeiten,
 - die Nichterreichbarkeit der Räumlichkeiten des Auftragnehmenden mit öffentlichen Verkehrsmitteln,
 - das Nichtführen eines Qualifizierungs-, Förder-, Schulungs- oder Eingliederungs- bzw. Aktivierungsplanes für einen Teilnehmenden oder eine vergleichbare fehlende bzw. mangelhafte Dokumentation,
 - die fehlende Trennung der Sozialdaten der Teilnehmenden von denjenigen des Auftragnehmenden oder ähnlich schwerwiegende Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen nach § 11,
 - die fehlende auftragsbezogene Zusammenarbeit mit Akteuren des regionalen Arbeitsmarktes (sofern gefordert) oder ähnlich gravierende Abweichungen vom Angebotskonzept des Auftragnehmenden,
 - eine fehlende, bzw. mangelhafte Dokumentation
 - die Durchführung der Maßnahme an einem anderen, als dem im Los- und Preisblatt angegebenen Ort.
- (4) Überschreitet der Auftragnehmende schuldhaft den Termin, der für den Beginn der Maßnahme vereinbart ist, kann der Auftraggebende für jede angefangene Kalenderwoche der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 10 % des Preises

der Maßnahme verlangen, höchstens jedoch 10 % des Auftragswertes dieses Vertrages.

- (5) Mit Überschreiten der festgesetzten Fristen gerät der Auftragnehmende in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- (6) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (7) Der Auftraggebende ist berechtigt, aus diesem Vertrag resultierende Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmenden, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen. Im Falle der Aufrechnung wird der Auftragnehmende hiervon schriftlich benachrichtigt.

§ 9 Kündigungsrechte des Auftraggebenden

- (1) Der Auftraggebende ist berechtigt, im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmenden den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die in § 123 GWB genannten Tatbestände sowie schwerwiegende Verletzungen von Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Bestandteile.
- (2) Für den Fall, dass der Auftragnehmende trotz Mahnung seinen vertraglichen Pflichten innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, kann der Auftraggebende ebenfalls mit sofortiger Wirkung kündigen.
- (3) Ändern sich die für die Maßnahme maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, kann der Auftraggebende mit einer Frist von sechs Wochen zu dem Inkrafttreten der Rechtsänderung folgendem Quartalsende diesen Vertrag kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen Nichteinhaltung des Vertrages bleibt davon unberührt.
- (4) Der Auftragnehmende hat dem Auftraggebenden alle Schäden zu ersetzen, die dem Auftraggebenden unmittelbar oder mittelbar durch die Kündigung vom Vertrag entstehen. Sofern der Auftraggebende keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmende an den Auftraggebenden eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 10 % des Auftragswertes dieses Vertrages zu bezahlen. Dem Auftragnehmende bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden gar nicht oder in niedrigerer Höhe eingetreten ist.

§ 10 Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmende ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften zum Sozialdatenschutz, einzuhalten. Insbesondere darf der Auftragnehmende übermittelte oder erhobene Daten der Teilnehmenden nur zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Pflichten nutzen. Jede Verwendung dieser Daten zu anderen, insbesondere gewerblichen Zwecken ist unzulässig. Der Auftragnehmende ist zu eigener Datenerhebung nur im vertraglich zugelassenen oder für die Aufgabenerledigung unabdingbar erforderlichen Umfang berechtigt. Für die Einhaltung dieser vertraglichen Vorschriften haftet der Auftragnehmende auch für seine Mitarbeitenden und Beauftragten
- (2) Die Teilnehmenden sind darüber zu informieren, dass für die Arbeits- und Ausbildungsvermittlung oder die Gewährung von Leistungen notwendige Mitteilungen im

erforderlichen Umfang an den Auftraggebenden weitergeleitet werden. Den Teilnehmenden ist – auf deren Verlangen – Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. Der Auftragnehmende hat sicherzustellen, dass die Rechte der Betroffenen auf Löschung, Sperrung, Berichtigung und Auskunft gewahrt werden.

(3) Geheimhaltung:

Der Auftragnehmende verpflichtet sich, den Auftrag sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis gelangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebenden auch nach Beendigung dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmende hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass solche Kenntnisse Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können.

(4) Der Auftragnehmende hat ferner durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen (technisch-organisatorische Maßnahmen gemäß Anlage zu § 9 Bundesdatenschutzgesetz –BDSG-) Vorsorge gegen unbefugte Systemzugriffe von außen zu treffen, die Daten sind vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Der Auftragnehmende sichert zu, die verarbeiteten und erhobenen Daten von seinem sonstigen Datenbestand zu trennen.

(5) Der Auftragnehmende hat ferner die Pflicht, die mit der Ausführung beauftragten Personen gemäß § 5 BDSG zu verpflichten, dies gilt auch für freie Mitarbeiter. Der Auftragnehmende ist auch selbst zur Einhaltung der Regelungen des § 5 BDSG verpflichtet.

(6) Der Auftragnehmende ist verpflichtet, sämtliche erhobenen und verarbeiteten Daten noch zwei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Verwendung durch den Auftraggebenden vorzuhalten, sie sodann jedoch aus seinen Systemen zu löschen. Die Löschung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Der Auftragnehmende ist verpflichtet, die Teilnehmendenunterlagen, die gesondert zu führen sind, auf Verlangen des Auftraggebenden an einen vom Auftraggebenden benannten Dritten unverzüglich herauszugeben, insbesondere bei einem Maßnahmeträgerwechsel. Hierzu hat der Auftragnehmende eine schriftliche Einwilligungserklärung der Teilnehmenden oder deren Erziehungsberechtigten, soweit der Teilnehmenden das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zu Beginn der Maßnahme einzuholen.

Die einzuholende Einwilligungserklärung muss folgenden Inhalt haben:

„Die nachfolgende Erklärung betrifft den Fall, dass während der Maßnahme der Maßnahmeträger wechselt. Damit der neue Maßnahmeträger die Maßnahme mit mir weiterführen kann, benötigt er meine Teilnehmerunterlagen vom bisherigen Maßnahmeträger.

In Kenntnis der jederzeitigen Widerruflichkeit dieser Erklärung bin ich damit einverstanden, dass meine Teilnehmendenunterlagen an einen vom Auftraggebenden zu benennenden Dritten (neuer Maßnahmeträger) zum Zwecke der Fortführung der Maßnahme herausgegeben werden. Eine Datenübermittlung zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. Im Falle des Wechsels des Maßnahmeträgers ist der bisherige Maßnahmeträger verpflichtet, mir den Empfänger der Teilnehmendenunterlagen sowie einen zuständigen Ansprechpartner mitzuteilen.

Sollte ich nicht einverstanden sein, ist der bisherige Maßnahmeträger berechtigt und verpflichtet, meine Teilnehmendenunterlagen in einem verschlossenen Umschlag gemäß § 69 SGB X an den Auftraggebenden zu übermitteln, um eine ordnungsgemäße Weiterführung der Maßnahme sicherzustellen. Diese Datenübermittlung bedarf nicht meiner Zustimmung.“ (Ort, Datum, Unterschrift, ggf. Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

- (7) Der Auftraggebende behält sich ein Weisungsrecht hinsichtlich des Umgangs des Auftragnehmenden mit den geschützten Daten vor.
- (8) Der Auftragnehmende hat die Teilnehmenden darauf hinzuweisen, dass es ihnen freigestellt ist, ob sie bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen sowie bei der Durchführung von simulierten Vorstellungsgesprächen („Rollenspielen“) ihre Echtdaten verwenden möchten. Bei der Erhebung von persönlichen und berufsrelevanten Daten zur Feststellung der Eignung hat jeder Teilnehmende Anspruch darauf, dass diese Daten ausschließlich in Einzelgesprächen (und nicht etwa im Unterricht oder in der Klasse) erhoben werden.
- (9) Soweit freie Mitarbeiter eingesetzt werden, hat der Auftragnehmende sicherzustellen, dass diese die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Datenschutzbestimmungen im gleichen Umfang einhalten wie der Auftragnehmende selbst, insbesondere hat er sie nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz zu verpflichten. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen hat der Auftragnehmende zu prüfen und zu kontrollieren.
- (10) Der Auftragnehmende räumt dem Auftraggebenden das Recht ein, Auskünfte bei ihm einzuholen, während der Betriebs- und Geschäftszeiten seine Grundstücke oder Geschäftsräume zu betreten und dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und geschäftliche Unterlagen und Datenverarbeitungsprogramme einzusehen, soweit dies im Rahmen der Vereinbarung für die Überwachung des Datenschutzes erforderlich ist.
- (11) Zuwiderhandlungen gegen § 11 berechtigen den Auftraggebenden zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmende stellt den Auftraggebenden hinsichtlich vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Datenschutzverstöße von allen Ansprüchen Dritter frei.

§ 11 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Der Auftragnehmende ist verpflichtet, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu beachten.

Danach sind Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität grundsätzlich unzulässig. Eine unterschiedliche Behandlung von Teilnehmenden aufgrund eines der oben genannten Merkmale ist lediglich dann zulässig, wenn die Ungleichbehandlung eine wesentliche, entscheidende und angemessene berufliche Anforderung darstellt und der Zweck rechtmäßig ist. Eine unterschiedliche Behandlung ist auch dann zulässig, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes ausgeglichen werden soll (sog. positive Maßnahmen). Um den Arbeitgeber im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens nicht der Gefahr eines Haftungsanspruchs wegen einer ggf. glaubhaft gemachten Benachteiligung auszusetzen, ist eine Datenübermittlung an den Arbeitgeber insoweit zu vermeiden.

§ 12 Scientology-Ausschluss

- (1) Der Auftragnehmende verpflichtet sich bzw. stellt sicher, dass weder er noch seine Beschäftigten noch gegebenenfalls von ihm beauftragte Dritte bei der Erfüllung der Maßnahme die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden bzw. verbreiten.
- (2) Bei einem Verstoß gegen Absatz 1 ist der Auftraggebende berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 13 Rücktritt und Antikorruptionsklausel

- (1) Ausschlussgründe im Sinne von § 123 und § 124 GWB berechtigen den Auftraggebenden zum Rücktritt vom Vertrag. Diese sind:
 - die Unzuverlässigkeit von Unternehmen wegen einer nachweislichen schweren Verfehlung (z.B. Vorteilsgewährung § 333 StGB, Bestechung § 334 StGB) oder ähnlichen Handlungen außerhalb korrekter geschäftlicher Gepflogenheiten,
 - die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung,
 - unzutreffende Erklärungen in Bezug auf die Eignung.
- (2) Ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (3) Der Auftragnehmende hat dem Auftraggebenden alle Schäden zu ersetzen, die dem Auftraggebenden unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Sofern der Auftraggebende keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmende an den Auftraggebenden eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 10 % des Auftragswertes dieses Vertrages zu bezahlen. Dem Auftragnehmende bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden gar nicht oder in niedrigerer Höhe eingetreten ist.
- (4) Liegt ein Ausschlussgrund nach § 123 GWB vor, weil der Auftragnehmende nachweislich eine schwere Verfehlung (Vorteilsgewährung § 333 StGB oder Bestechung § 334 StGB) oder eine vergleichbare nachweisbare Verfehlung außerhalb redlicher geschäftlicher Gepflogenheit begangen hat, hat der Auftragnehmende an den Auftraggebenden für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob das Jobcenter Kreis Warendorf sein Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 10 % des Auftragswertes dieses Vertrages.
- (5) Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebenden bleiben unberührt.

§ 14 Informationspflichten und Prüfrecht

Der Auftraggebende hat das Recht, die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durch den Auftragnehmenden zu prüfen und entsprechende Informationen beim Auftragnehmenden einzuholen. Der Auftragnehmende erteilt zu diesem Zweck unverzüglich alle erbetenen Auskünfte, gewährt, soweit erforderlich und keine Betriebsgeheimnisse verletzt werden, Einsicht in alle den Auftrag betreffenden Unterlagen einschließlich gespeicherter Daten, fertigt auf Wunsch des Auftraggebenden Fotokopien der erforderlichen Unterlagen an und gestattet den Zutritt zu seinen Grundstücken und Betriebsräumen während der üblichen Geschäftszeiten.

§ 15 Beauftragung von Subunternehmern

- (1) Im Falle der Beauftragung von Subunternehmern hat der Auftragnehmende
 - a) bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren,
 - b) dem Subunternehmer auf sein Verlangen hin den Auftraggebenden zu benennen,
 - c) den Subunternehmer auf die Einhaltung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten, insbesondere auf die Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz und zum Informations- und Prüfrecht hinzuweisen und sicherzustellen, dass der Subunternehmer diese Bestimmungen in gleicher Weise einhält wie der Auftragnehmende selbst,
 - d) dem Subunternehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen - einzuräumen, als sie zwischen Auftragnehmenden und Auftraggebenden vereinbart sind,
 - e) bei der Einholung von Angeboten regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.
- (2) Eine Übertragung von Leistungen auf nicht bereits bei Zuschlagserteilung genehmigte Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebenden zulässig.
- (3) Bei der Einschaltung von Subunternehmen haftet der Auftragnehmende für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Der Auftragnehmende hat den Auftraggebenden unverzüglich über den Ausfall eines Subunternehmers zu informieren.

§ 16 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Auftragnehmende verpflichtet sich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Nutzung des Logos und Namens des Auftraggebenden sowie für Dritte bestimmte Informationen und Berichte rechtzeitig vorher mit dem Auftraggebenden abzustimmen. Der Auftragnehmende hat darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme durch den Auftraggebenden finanziert wird.

§ 17 Beteiligung Dritter am Vertragsverhältnis

- (1) Eine Zuweisung kann auch durch andere Kostenträger erfolgen, jedoch nur dann, wenn der Auftraggebende sowie der andere Kostenträger hierüber vor der Zuweisung Einvernehmen (auch über die Abrechnungsmodalitäten, siehe nachstehend) erzielt haben. Der Auftragnehmende erteilt hierzu bereits jetzt unwiderruflich seine Zustimmung.
- (2) Im Falle der Zuweisung durch andere Kostenträger gemäß Absatz 1 hat die Abrechnung der Maßnahme einschließlich etwaiger sonstiger in Zusammenhang mit der Zuweisung entstehenden Kosten direkt zwischen Auftragnehmenden und zuweisenden Kostenträgern zu erfolgen, sofern der Auftraggebende mit dem anderen Kostenträger nichts Anderes vereinbart.
- (3) Im Falle der Zuweisung durch andere Kostenträger gemäß Absatz 1 sind ausschließlich die zuweisenden Kostenträger für die von ihnen zu erbringenden Leistungen und Pflichten zuständig, verantwortlich und somit haftbar. Eine gesamtschuldnerische Haftung zwischen dem Auftraggebenden und zuweisendem Kostenträger ist ausgeschlossen.

§ 18 Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines von den Parteien unterzeichneten Nachtrages.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein, so betrifft dies nicht den Vertrag als Ganzes, sondern nur die betreffende Bestimmung. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung bekannt gewesen wäre.

§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist der jeweils vereinbarte Maßnahmeort entsprechend dem Los- und Preisblatt.
- (2) Gerichtsstand ist Warendorf.
- (3) Es gilt deutsches Recht.

Besondere Regelungen

§ 20 Unfallversicherung

Die Unfallversicherung der zugewiesenen Teilnehmenden hat durch den Auftragnehmenden zu erfolgen. Personen, die vom Auftraggebenden nach den Leistungen des § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III zugewiesen werden und der Meldepflicht nach dem

SGB III unterliegen, sind nur auf dem erstmaligen Weg zum Auftragnehmenden unfall-versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII). Im Übrigen sind sie nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst.

§ 21 Besonderheiten zur Durchführung des Vertrages

- (1) Der Auftragnehmende hat seine Aktivitäten entsprechend der Leistungsbeschreibung aufzunehmen und während der gesamten Zuweisungsdauer entsprechend den individuellen Erfordernissen der Teilnehmenden fortzuführen. Diese Aktivitäten und deren Ergebnisse sind in dem in der Leistungsbeschreibung geforderten teilnehmendenbezogenen Bericht unverzüglich aufzunehmen.
- (2) Produktive und zugleich Wert steigernde Arbeiten dürfen im Rahmen dieses Vertrages nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebenden verrichtet werden. Einnahmen aus diesen Arbeiten sind dem Auftraggebenden unverzüglich bekannt zu geben und mindern die vertraglich vereinbarte Vergütung.

§ 22 Besonderheiten der Vergütung

- (1) Die vom Auftragnehmenden vertragsgemäß erbrachten Leistungen werden monatlich nachträglich auf Rechnung vergütet. Der Rechnung sind zwingend die auszahlungsbegründenden Unterlagen:
 - a. der Coachingnachweis
 - b. die Anwesenheitsliste
 - c. monatliche Berichte
 - d. Belege von ausgezahlten Fahrtkosten beizufügen.Die Rechnung und die zwingend auszahlungsbegründende Unterlagen
 - a. der Coachingnachweis
 - b. die Anwesenheitsliste
 - c. monatliche Berichte
 - d. Belege von ausgezahlten Fahrtkosten beizufügen.sind spätestens 30 Tage nach Ende des Abrechnungsmonats einzureichen.
- (2) Die monatliche Vergütung pro Maßnahme/ Los errechnet sich grundsätzlich aus den besetzten Teilnehmerplätzen und der Aufwandspauschale je Teilnehmerplatz und Monat (brutto) für den einzelnen Kalendermonat. Der Auftragnehmende hat aber einen monatlichen Vergütungsanspruch in Höhe von 70% der im Los- und Preisblatt angegebenen Gesamtteilnehmerplatzzahl. Diese 70 % stellen die Mindestteilnehmendenplatzzahl dar. Der Vergütungsanspruch besteht im Falle einer nicht vollständigen Besetzung der Mindestteilnehmendenplätze, sofern der Auftragnehmende die Unterbesetzung nicht zu vertreten hat. Im Falle einer vom Auftragnehmenden zu vertretenden Unterbesetzung wird die Vergütung für jeden nicht besetzten Teilnehmendenplatz in der einzelnen Maßnahme anteilig gekürzt. Soweit sich bei der Berechnung der Mindestteilnehmendenplatzzahl pro Maßnahme Bruchteile ergeben, ist stets auf volle Teilnehmendenplätze aufzurunden.

§ 23 Besonderheiten zur Vertragslaufzeit - Optionsmöglichkeit

- (1) Der Auftraggebende behält sich eine einmalige Verlängerung des Vertrages zu den Konditionen dieses Vertrages von 12 Monaten (Optionszeitraum: 15.02.27 – 14.02.2028) vor. Ein Anspruch auf Anpassung der Vergütung für den Optionszeitraum besteht für beide Vertragsparteien nicht. Der Auftraggebende erklärt

dies spätestens 3 Monate vor dem Vertragsende schriftlich gegenüber dem Auftragnehmenden. Die Verlängerung kann sich auf einzelne Lose des Los- und Preisblattes beziehen. Mit Ablauf der Verlängerung endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- (2) Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmenden auf Ausübung der Option seitens des Auftraggebenden besteht nicht. Die Ausübung der Option steht im freien Ermessen des Auftraggebenden.
- (3) Sämtliche anderen vertraglichen Regelungen gelten für die verlängerte Maßnahme unverändert fort.

§ 24 Teil D Los -und Preisblatt
--

Das Los- und Preisblatt ist jeweils vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Bei Bietergemeinschaften genügt die Unterschrift des Alleinvertretungsbevollmächtigten.